

Klosters auf ein Privileg zurückgingen, das die *domus imperialis* gewährt habe²⁹⁷). Die Wendung *domus imperialis* ist dem literarischen Vorbild der *domus* des römischen Imperators nachgebildet. Das Bedürfnis nach gesteigerter kaiserlicher Autorität konnte hinter diesem Versuch gestanden haben, eine Brücke zu den Rechtsvorgängern zu schlagen und ein Gemeinsamkeitsbewußtsein eigener Art hervorzurufen.

Aus der Rückschau mögen solche Vorstellungssplitter wie ausbaufähige Vorformen erscheinen; doch prägten sie im Grunde weder die Anschauungen vom eigenen Kaisertum noch den angewachsenen Bestand an Ausdrucksmöglichkeiten, die das staufische Hausbewußtsein widerspiegeln. Die Rechtsbasis des Kaisertums wurde, soweit sie über den Bereich der Königswahl hinausging, immer noch vornehmlich im Besitz der Stadt Rom gesehen. Rom war das Symbol universaler Herrschaftsorientierung, und sie war die Bischofsstadt des hl. Petrus und seiner Rechtsnachfolger. Laut Otto von Freising glaubte Friedrich Barbarossa die Stadt kraft Eroberungsrecht zu besitzen²⁹⁸), und das begründete seinen Anspruch auch auf die Schutzvogtei der römischen Kirche in weisungsberechtigter Funktion. Umgekehrt mußten somit das Beharren Alexanders III. auf Unabhängigkeit der päpstlichen Institution und der faktische Schutz, den Normannen und französischer König dem Papst gewährten, wenigstens indirekt auch den Besitztitel an der Stadt treffen. Das macht die 1162 in Saint-Jean-de-Losne bzw. in Dôle aus kaum verhüllter Defensive geäußerten Worte über den Papst als eines Bischofs des Reiches²⁹⁹) ebenso verständlich wie den im Rundschreiben über den Würzburger Reichstag von 1165 erhobenen Vorwurf, Alexander wolle im Verein mit Ludwig VII. *imperialem nostrum honorem manifeste* ...

²⁹⁷) St. 3760a und Jaffé, Bibl. 1 Nr. 447; vgl. Appelt (wie Anm. 73) S. 18 f.

²⁹⁸) Die Begegnung des kaiserlich-päpstlichen Gefolges mit der stadtrömischen Abordnung zwischen Sutri und Rom ist zu gut belegt, um sie als literarische Fiktion abtun zu können. Der Inhalt der beiden Reden aber ist von Otto von Freising (Gesta II 31 f.) mit Sicherheit hochstilisiert worden (vgl. Simonsfeld, wie Anm. 118, S. 332 Anm. 172) im Sinne einer Gegenüberstellung zweier Rechtsauffassungen; der Senat als Vertreter der Stadt erhebt den Kaiseranwärter zum Haupt der Welt und kann dafür Bedingungen stellen, während Friedrich entgegenhält, *legitimus possessor* (sc. urbis) *sum*. Die Szene gab Otto Gelegenheit, in aller Deutlichkeit herauszustreichen, als was sein Held die Stadt betrat und unter welchen Rechtsvoraussetzungen er die Kaiserkrone entgegennahm.

²⁹⁹) Vgl. Hans Jochen Kirfel, Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Staufer (1959) S. 20—24, und Wilhelm Heinemeyer, Die Verhandlungen an der Saône im Jahre 1162, DA 20 (1964) S. 180—185.